

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen gem. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) vom 16.11.2006 (Verkaufsoffene Sonntage)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 7113 wird für die Stadt Bad Berleburg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am 1. Sonntag im Mai (bisheriger Anlass Wollmarkt),
fällt der 1. Sonntag auf den Maifeiertag, gilt die Regelung für den 2. Sonntag im Mai,

am 2. Sonntag im September (bisheriger Anlass Holzmarkt),

am Tag des Erntedankfestes (bisheriger Anlass Brotmarkt) sowie

am 3. Adventssonntag (Tag der WeihnachtsZeitreise)

jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 22.05.2000 sowie vom 19.01.2006 außer Kraft. *)

Bad Berleburg, 14.03.2007

Stadt Bad Berleburg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Bernd Fuhrmann

*) Die Verordnung ist am 20.03.2007 in Kraft getreten.